



# Gemeindeamt Arriach

9543 Arriach 43    **Telefon: 04247/8514**    **Fax: 04247/8514-5**

Email: [arriach@ktn.gde.at](mailto:arriach@ktn.gde.at)    <http://www.arriach.gv.at>    UID: ATU59364306

Bankverbindung: RB Wörthersee-Landskron-Gegendtal eG, IBAN AT81 3939 000004110268, BIC RZKTAT2K390

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf  
Grund der mit Bescheid vom 13. 06.2025  
bewilligen Arbeiten**

Datum: 13.06.2025  
Zahl: 640-2025/003  
Auskünfte: Bmstr. Ing. Manuel Plieschnegger  
DW: 12

## VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, werden anlässlich der Durchführung mit Bescheid vom 13.06.2025 bewilligten Arbeiten betreffend Grabungsarbeiten zur Behebung eines dringenden Kabelfehlers Sauboden im Bereich Hausnr. 23 im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum vom 16.06.2025 bis 21.07.2025 für die Dauer der Arbeiten von 3 Werktagen in der Uhrzeit von 08:00 bis 16:30 Uhr bzw. Beendigung der Arbeiten innerhalb der oben angeführten Frist verordnet:

### § 1

- Eine Wartepflicht bei Gegenverkehr gemäß § 52 Z 5 der StVO 1960 idgF, in Sauboden im Bereich der Hausnummer 23, für die sich auf der beeinträchtigten Fahrspur befindlichen Verkehrsteilnehmer vom 16.06.2025 bis 21.07.2025
- "Wartepflicht für Gegenverkehr" gemäß § 53 Z 7a der StVO 1960 idgF, in Sauboden im Bereich der Hausnummer 23, für die sich auf der nicht beeinträchtigten Fahrspur befindlichen Verkehrsteilnehmer vom 16.06.2025 bis 21.07.2025;
- Im Bereich der Arbeitsstelle in Sauboden haben die Fahrzeuglenker, deren Fahrzeugstreifen eingeeengt ist, an der Arbeitsstelle links und die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren. ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 Z 15 der StVO 1960 idgF. schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt) - vom 16.06.2025 bis 21.07.2025.
- Ein Halte- und Parkverbot gemäß § 52 Z13b der StVO 1960 idgF in Sauboden im Bereich Hausnummer 23, im Bereich der geplanten Baustellenbereiche - vom 16.06.2025 bis 21.07.2025

## § 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam.

## § 3

Folgende Straßenverkehrszeichen sind im Sinne der Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau der Österr. Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr durch den **Bauführer**, im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Afritz kundzumachen:

1. *Das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 5 der StVO 1960 idgF "Wartepflicht bei Gegenverkehr" in Sauboden unmittelbar vor der Baustelle auf dem beeinträchtigten Fahrstreifen;*
2. *Das Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 7a der StVO 1960 idgF "Wartepflicht für Gegenverkehr" in Sauboden unmittelbar vor der Baustelle auf dem nicht beeinträchtigten Fahrstreifen;*
3. *Das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 15 der StVO 1960 idgF "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" in Sauboden unmittelbar vor der Baustelle auf dem beeinträchtigten Fahrstreifen.*
4. *Das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13b der StVO 1960 idgF "Halten und Parken verboten" mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" in Sauboden im Bereich vor und Nach der Baustelle.*

## § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, mit einer Geldstrafe bis zu €726,00 oder mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.



Bürgermeister:

(Gerald Ebner)

Ergeht an:

- Bezirkshauptmannschaft Villach, Verkehrswesen, 9500 Villach
- Polizeiinspektion 9542 Afritz am See
- Amtstafel
- z.d.A.

Angeschlagen am: 13.06.2025

Abgenommen am: